

gymnasium

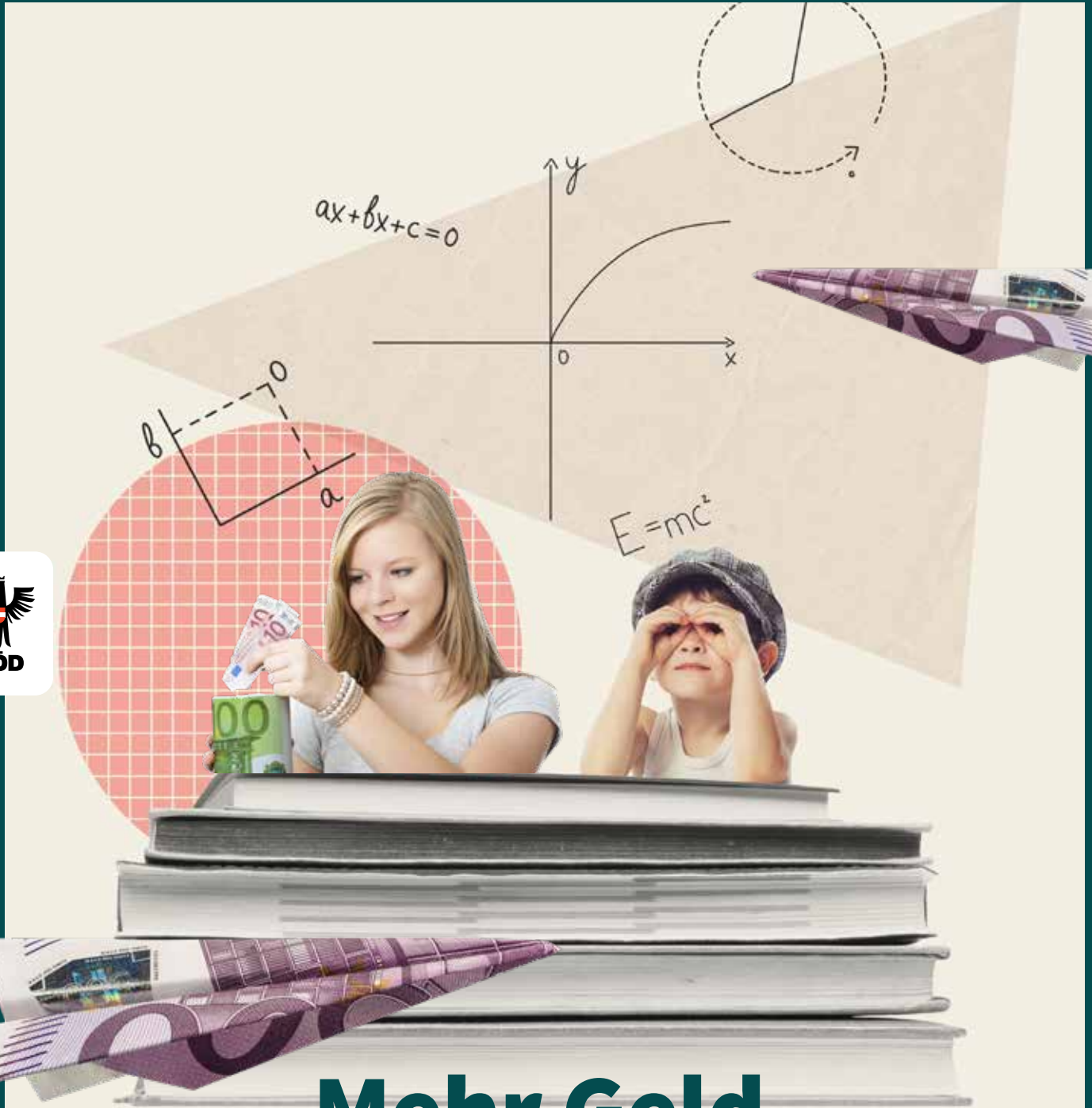
DIE ZEITSCHRIFT DER AHS-GEWERKSCHAFT

Februar 2024 / 73. Jahrgang / Nr. 1

ÖFFENTLICHER DIENST



GEWERKSCHAFT



Mehr Geld für unsere Bildung

Wenn Lehrer Freiwild werden

Das Gegenteil von gut ist gut gemeint. So lautet ein alter Spruch, der wohl auch für eine „gut gemeinte“ Gesetzesänderung in Südkorea gilt. Dort, so berichtete die NZZ vom 28. September 2023, trat „2014 ein überarbeitetes Gesetz in Kraft, das die Bestrafung von Kindesmisshandlung regelt. Damit sollten die Kinder und ihr Wohl besser geschützt werden“.

So weit, so gut. Es konnte „jeder auf Verdacht hin jemanden melden oder anzeigen, ohne selbst wegen falscher Anschuldigung belangt zu werden“. Die Auswirkungen auf die Schule waren offenbar nicht bedacht worden, und so hatte das Gesetz „beträchtliche Nebenwirkungen. Die Eltern setzten es als Waffe ein, um das Lehrpersonal im Konfliktfall unter Druck zu setzen“. Durch den Suizid einer 24-jährigen koreanischen Pädagogin im Juli 2023 „kam eine grimmige Realität ans Tageslicht, welche die bedrängte Lehrerin in die Verzweiflung getrieben hatte. Die Öffentlichkeit erfuhr auch, dass ihr Tod keineswegs der erste war, sondern der letzte in einer langen Reihe von anderen Suiziden

von Lehrerinnen und Lehrern.“ „Kinder sind rar in Südkorea. Das Land hat mit nur 0,78 Kindern pro Frau die weltweit tiefste Geburtenrate. Die meisten Eltern haben nur ein Kind, das darum verwöhnt und überbehütet aufwächst. Kein Wunder, wird das eigene Kind nicht selten «ein Stück Gold» genannt.“ Diese Tatsache mag als mögliche Erklärung für das aggressive Verhalten mancher koreanischer Eltern dienen, keineswegs aber als Entschuldigung. Doch dann geschah geradezu Unglaubliches. „Die Politik reagierte diesmal schnell. Bereits am 22. September verabschiedete das Parlament ein neues Gesetz, das den Bildungsauftrag des Lehrpersonals sichert und schützt. Der Kern besteht darin, dass berechnete Unterrichtsmassnahmen¹ nicht unter das Misshandlungsgesetz fallen.“ Fehler passieren, auch Parlamente können irren. Aus Fehlern zu lernen und rasch Korrekturen vorzunehmen sollte Vorbildwirkung haben, auch für Österreich.

¹ Seit 2006 ist das „ß“ in der Schweiz abgeschafft und wird durch „ss“ ersetzt.



Inhalt

REDAKTIONSSCHLUSS

Redaktionsschluss für die
Nr. 2/2024: 16.2.2024

4	top thema Mehr Geld für Bildung Mag. ^a Ursula Göttl
8	gut zu wissen Gehaltserhöhung 2024 Mag. Dr. Eckehard Quin
11	gut zu wissen Pensionsberechnung für AHS-Lehrer:innen Mag. Georg Stockinger
14	gut zu wissen PV und SGA sind wichtige Vertretungsorgane in den Schulen MMag. ^a Mag. ^a iur. Gertraud Salzmann
18	personalvertretung Provisorische Lehrfächerverteilung – (k)ein Mirakel!? Mag. ^a Eva Teimel
19	fakten – kurz & bündig Mag. ^a Anna Gring
23	aktuelle Seite Mag. Herbert Weiß

„Bildungsgerechtigkeit“



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Die PISA-Studie 2022 widmet dem Zusammenhang des sozioökonomischen Backgrounds der Schüler:innen mit den Mathematikleistungen, die ja den Kern dieser Ausgabe darstellen, eine eigene Übersicht.¹ Es zeigt sich ein deutlicher Zusammenhang zwischen der „sozioökonomischen Fairness“ von Schulsystemen und den durchschnittlichen Leistungen ihrer Schüler:innen. Ernüchternd ist dabei jedoch, dass leistungsschwächere Schulsysteme im Sinne der PISA-Definition mit größerer Wahrscheinlichkeit „fair“ sind als leistungsstärkere. Es sind vor allem asiatische Staaten, in denen eine überdurchschnittliche Fairness und eine überdurchschnittliche Leistungsstärke gemessen wurden. Von den europäischen Staaten findet man in diesem Bereich fast nur jene, die gegen die PISA-Regeln verstoßen haben, indem zu viele Schulen und/oder Schüler:innen von der Testung ausgeschlossen wurden und/oder zu viele Schüler:innen der Testung fernblieben. Österreich gehört zu den Staaten, deren Schüler:innen zwar überdurchschnittliche Leistungen erbringen, in denen aber die Leistungen überdurchschnittlich stark vom sozioökonomischen Background abhängen. Was müsste Österreich also tun, um den Einfluss des sozioökonomischen Hintergrunds zu verringern? Sich in die Schumelstaaten einzureihen ist wohl keine Option. Es empfiehlt sich der Blick auf die asiatischen Staaten. Dort erhöht man die Chancen von Schüler:innen aus sozioökonomisch schwachem Elternhaus durch eine stärkere Leistungsorientierung und höhere Disziplin. Diese Tatsache wird von der Bildungswissenschaft nicht zum ersten Mal ans Tageslicht gebracht, aber durch die Ergebnisse von PISA 2022 besonders unterstrichen. Langsam, aber sicher sollten diese Erkenntnisse auch bis zu Österreichs „Bildungsexpert:innen“ und der Schulaufsicht durchdringen. Nach wie vor gelten vielen die Betonung von Pünktlichkeit, das Wiederholen, das Üben oder gar der „Frontalunterricht“ als verpönt. Dass man gerade damit aber einer wirklichen Fairness deutlich näher kommt, zeigen auch die Erfahrungen von Praktiker:innen. Besonders beeindruckt hat mich in diesem Zusammenhang der Artikel eines ehemaligen Schulleiters aus Berlin, der in seiner Schule den Fokus auf genau diese Methode gelegt hat und damit Erfolg hatte, sehr zum Missfallen der Schulaufsicht.² Mein Appell an die Politik lautet also: Gebt uns Lehrer:innen endlich wieder Werkzeuge in die Hand, die zur Erhöhung der Leistungsbereitschaft und Disziplin beitragen und damit echte Fairness ermöglichen.

¹ OECD (Hrsg.), PISA 2022 Ergebnisse, Vol.1. Lernstände und Bildungsgerechtigkeit (2023), S. 126.

² „Leistungsgedanke ist abgeschafft“: Ex-Schulleiter rechnet mit Bildungssystem ab. In FOCUS online vom 19. Dezember 2023.

Impressum

gymnasium. Zeitschrift der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Mag. Dr. Eckehard Quin. Medieninhaber: die GÖD Wirtschaftsbetriebe Ges. m. b. H., 1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Mag.^a Anna Gring, 1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: office.ahs@goed.at. Produktion, Konzeption und Anzeigenverwaltung: Modern Times Media Verlagsges. m. b. H., 1030 Wien, Lagergasse 6/35, Tel.: 01/513 15 50. Chefin vom Dienst: Mag.^a Andrea Burchhart. Grafik: André Unger. Hersteller: Druckerei Berger, 3580 Horn, Wiener Straße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge unterliegen der Verantwortung des Autors. Die Redaktion behält sich das Recht der Kürzung vor. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers, der Redaktion oder der Autor:innen ausgeschlossen ist.

Offenlegung gemäß Mediengesetz § 25

GÖD Wirtschaftsbetriebe GmbH, A-1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Unternehmensgegenstand: Führung der wirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere der Wirtschaftsbetriebe im Bereich der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Geschäftsführung: Otto Aiglsperger, Dr. Martin Holzinger. Einziger Gesellschafter: Serviceverein für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen. Sitz: Wien. Betriebsgegenstand: Herstellung und Verarbeitung sowie Verlag literarischer Werke aller Art. Die Blattlinie entspricht jenen Grundsätzen, die in den Statuten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Geschäftsordnung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (Fassung gemäß Beschluss durch den ao Bundeskongress der GÖD vom 12. September 2023) festgehalten sind.

Mehr Geld für Bildung!

Gewerkschaften spielten historisch eine zentrale Rolle im Auf- und Ausbau des modernen Sozialstaats. Dieser sichert unser individuelles Leben bei Krankheit, Arbeitslosigkeit und im Alter ab, stabilisiert so aber auch Wirtschaft und Gesellschaft und federt Ungleichheiten ab. Das zeigt sich ganz besonders im Bildungsbereich, wo das öffentliche Bildungssystem auch jenen Personen Zugang zu Lebenschancen ermöglicht, die aus weniger privilegierten Familien stammen.



Mag.^a Ursula Göttl
Stellvertretende Vorsitzende
AHS-Gewerkschaft



gerne für Sie da:
ursula.goeltl@my.goed.at

Das war nicht immer so: Während des 19. Jahrhunderts war der Sozialstaat so gut wie nicht existent, fast das gesamte Steueraufkommen in Europa und den Vereinigten Staaten wurde für Armee, Polizei, Justiz und Verwaltung aufgewendet, wie der französische Wirtschaftswissenschaftler Thomas Piketty in „Eine kurze Geschichte der Gleichheit“ eindrücklich darstellt. Nur rund 1 Prozent des Nationaleinkommens (entspricht in etwa dem BIP) wurde für das öffentliche Bildungswesen aufgebracht. Derart geringe Bildungsausgaben waren eine Grundlage für extreme soziale Ungleichheit. Zugang zu höherer Bildung gab es damit nur für einen kleinen, privilegierten Anteil der Gesellschaft. Breite Bevölkerungsschichten lebten in großer Armut und ohne soziale Aufstiegschancen.

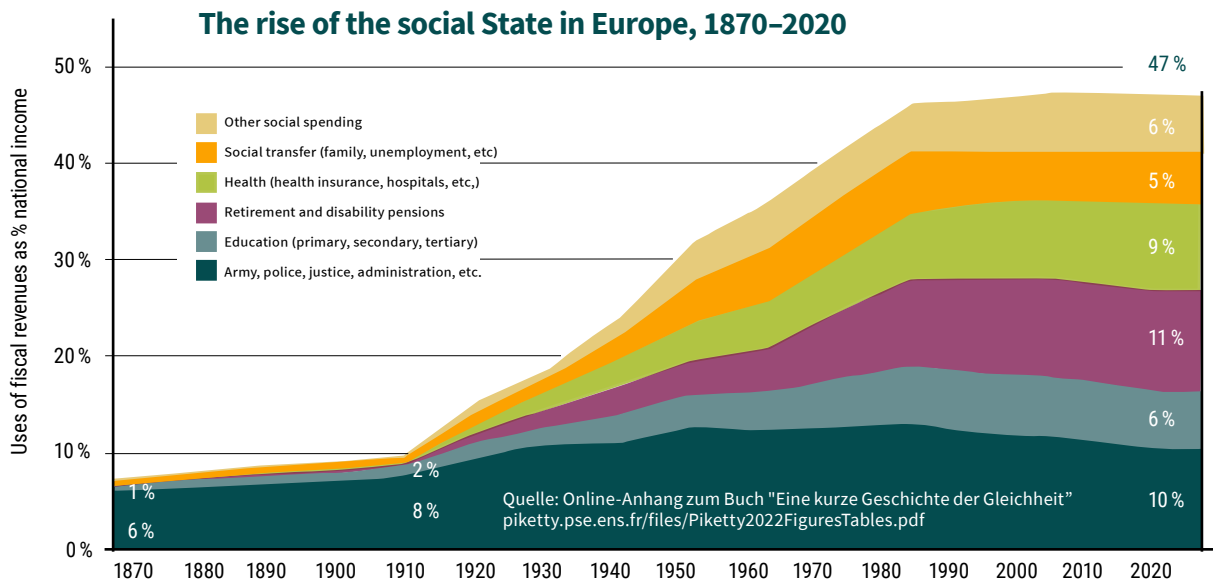
„Im ausgehenden 19. Jahrhundert und beginnenden 20. Jahrhundert ist das Schulsystem extrem elitär und hierarchisiert. Nur eine Minderheit der Bevölkerung kann darauf hoffen, über die Grundschule und die ersten Jahre der Sekundarstufe hinauszukommen.“ (Piketty 2022, S. 138)

Den Zusammenhang zwischen öffentlichen Ausgaben für die Bildung und den Erfolg einer Volkswirtschaft erklärt **Thomas Piketty** in seinem 2022 erschienenen

Buch **„Eine kurze Geschichte der Gleichheit“**. Vielen Dank an unser Bundesleitungsmitglied **Markus Grass** für die Leseempfehlung und die Zusammenstellung jener Daten, die für die folgende Betrachtung relevant sind!

Die Entwicklung des öffentlichen Bildungssystems sieht Piketty als Teil der „Erfindung des Sozialstaats“.

Während des 19. Jahrhunderts machte das gesamte Steueraufkommen einschließlich aller Beiträge und Pflichtabgaben unter 10% des Nationaleinkommens in Europa und den Vereinigten Staaten aus. Die darin enthaltenen sehr geringen Bildungsausgaben blieben bis Anfang des 20. Jahrhunderts auf sehr niedrigem Niveau von unter 1% des Nationaleinkommens. Am Vorabend des Ersten Weltkriegs standen die USA mit 1,4 Prozent für die Bildung weltweit an der Spitze. Erst mit dem Ersten Weltkrieg steigt die Summe aller staatlichen Einnahmen der wichtigsten Industriestaaten in Form von Steuern und Abgaben auf einen Anteil von über 10% des Nationaleinkommens. „Von 1914 bis 1980 wird sich dieser Anteil in den USA verdreifachen und in Europa mehr als vervierfachen. In Großbritannien, Deutschland, Frankreich oder Schweden [ebenso wie in Österreich, Anm.] belaufen sich die Steuereinnahmen seit den 1980er und 1990er Jahren auf 40 bis 50% des Nationaleinkommens.“ (Piketty 2022, S. 137) – siehe Grafik, Seite 5



Interpretation. In 2020, fiscal revenues represented 47% of national income on average in Western Europe and were used as follows: 10% of national income for regalian expenditure (army, police, justice, general administration, basic infrastructure: roads, etc.); 6% for education; 11% for pensions; 9% for health; 5% for social transfers (other than pensions); 6% for other social spending (housing, etc.). Before 1914, regalian expenditure absorbed almost all fiscal revenues. **Note.** The evolution depicted here is the average of Germany, France, Britain and Sweden. **Sources and séries:** see piketty.pse.ens.fr/equality (figure 19)

Investitionen ins Bildungswesen sind Investitionen in die Zukunft. Das zeigt die Vergangenheit.

Seit den Umwälzungen in der Folge des Ersten Weltkriegs und insbesondere auch aufgrund des steigenden politischen Gewichts der Gewerkschaften ändert sich die Rolle des Staates im 20. Jahrhundert grundlegend, ein wichtiger Faktor dafür waren stark progressive Einkommenssteuern. In den 1950er Jahren ist der Sozialstaat in Europa Wirklichkeit geworden, mit Steuereinnahmen von mehr als 30% des Nationaleinkommens und einer Vielfalt von Bildungs-, Gesundheits- und Sozialausgaben, die zwei Drittel der Gesamtausgaben ausmachen. Diese Entwicklung verstärkt sich noch bis in die 1980er-Jahre.

„Von unschätzbaren Bedeutung sind, um das ausdrücklich zu betonen, als Gleichheitskatalysator wie Entwicklungsmotor die Bildungsausgaben.“
(Piketty 2022, S. 138)

Innerhalb dieser ohnehin expandierenden Bildungslandschaft fällt Mitte des 20. Jahrhunderts ein sehr deutlicher Vorsprung der USA auf. „In den 1950er Jahren erreicht der Anteil der zwölf- bis siebzehnjährigen US-Amerikaner:innen, die in die Sekundar-

stufe kommen, bereits 80%.“ Europa hinkte hinterher: Großbritannien und Frankreich lagen bei 20 und 30%, Deutschland und Schweden bei knapp 40%. „In diesen vier [europäischen] Ländern muss man die 1980er Jahre abwarten, bevor die Einschulungsrate in der Sekundarstufe auf die in den Vereinigten Staaten Jahrzehnte zuvor erreichten 80% steigt.“ (Piketty 2022, S. 139f.) Die Qualifikationsansprüche waren gestiegen, zum Beispiel für Berufe in der Chemie-, Automobil- und Konsumgüterindustrie. „Bei der zweiten industriellen Revolution kommt es entscheidend darauf an, dass ein wachsender Teil der Arbeitskräfte Fertigungsprozesse bewältigt, die ein Mindestmaß an technischer und digitaler Kompetenz erfordern.“ (Piketty 2022, S. 140)

„Im Laufe des 20. Jahrhunderts verzehnfachen sich die Bildungsausgaben fast, um in den 1980er bis 1990er Jahren in allen westlichen Ländern etwa 6% des Nationaleinkommens auszumachen, die einen nahezu universalen Zugang zur Sekundarstufe und einen starken Anstieg des Hochschulzugangs finanzieren.“ (Piketty 2022, S. 138)

Laut Piketty lässt sich der erhebliche Entwicklungsunterschied in der Arbeitsproduktivität zwischen den

top thema

USA und den übrigen Industriestaaten in der Mitte des 20. Jahrhunderts größtenteils auf den US-amerikanischen Bildungsvorsprung zurückführen. Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts holen die europäischen Staaten den Bildungs- und damit auch den Produktivitätsvorsprung auf. Dabei ist zu beachten, dass die Bildungsausgaben in Europa nach dem deutlichen Anstieg seit den 1980er Jahren bei etwa 6 % des BIP stagnieren.

Mangelhafte Finanzierung für Bildung in Österreich

Während die Anforderungen an das Bildungssystem im 21. Jahrhundert weiter steigen, sind die Bildungsausgaben gemessen am Bruttoinlandsprodukt in Österreich gesunken. Ich möchte hier an die Forderung von Herbert Weiß in der zweiten Ausgabe der Zeitschrift „gymnasium“ 2023 nach **zusätzlichen 2 Milliarden für das Bildungsbudget** erinnern. Er begründete diese Forderung damit, dass der Anteil des Bildungsbudgets am österreichischen Gesamtbudget seit 1990 deutlich gesunken ist, wobei jener Teil, der dem Schulwesen zur Verfügung steht, seit Jahrzehnten kleiner wird:

Anteil des Schulbudgets an Österreichs Bildungsbudget

2000	2020
68,4 %	54,0 %

Quelle: Statistik Austria online, Abfrage vom 30. Dezember 2022

Diese massiven Einsparungen im Bildungswesen haben negative Auswirkungen auf unsere Arbeit in den

Schulen, aber auch weit darüber hinaus. Der Erfolg einer Gesellschaft basiert, wie Piketty in seinem Buch aufzeigt, auf den Bildungsinvestitionen.

Auch die Publikation „Bildung in Zahlen“ der Statistik Austria stellt fest: „Das Bildungsniveau der Bevölkerung entscheidet mit über den gegenwärtigen und zukünftigen Wohlstand einer Gesellschaft. Wissen und Fähigkeiten werden zunehmend zu ökonomischen Standortfaktoren.“ (Statistik Austria Bildung in Zahlen 2021/22, S. 96) Auch in Österreich lässt sich eine deutliche Veränderung der Bildungsstruktur erkennen. Noch im Jahr 1971 hatten mehr als die Hälfte der über 25- bis 64-jährigen Österreicher:innen nicht mehr als einen Pflichtschulabschluss (Statistik Austria Bildung in Zahlen 2020/21). Im Jahr 2019 haben über 87% der österreichischen Jugendlichen im Alter von 20 bis 24 einen Abschluss der Sekundarstufe II (also einschließlich einer abgeschlossenen Berufsschulausbildung), unter den 25- bis 64-Jährigen sind es 83%. Damit liegt Österreich bei den 20- bis 24-Jährigen über dem Ziel der EU Lissabon-Strategie von 85% Sekundarstufenabschlüssen und knapp über dem EU-Schnitt von 84% (Statistik Austria Bildung in Zahlen 2021/22).

Die Bildungsabschlüsse sind ein Erfolg, aber nur eine Seite der Medaille. Leider steigt der Druck auf alle Betroffenen im Bildungssystem durch den massiven Lehrkräftemangel bei zeitgleich zunehmend schwierigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Nimmt man den von Piketty untersuchten Zusammenhang zwischen volkswirtschaftlicher Produktivität und Bildungsausgaben ernst, spricht alles dafür, die Ausgaben für die öffentliche Bildung in Österreich zu erhöhen und damit eine qualitativ hochwertige Bildung für alle zu



Bildung in Europa und Österreich in Zahlen:

Anteil der öffentlichen Bildungsausgaben am Nationaleinkommen in Europa

	1910	1950	1980	2020
Anteil der öffentlichen Bildungsausgaben in % des Nationaleinkommens (Mittelwert für GB, F, D, S)	1 %	4 %	6 %	6 %

Anteil der österr. Bevölkerung (25–64 Jahre) mit höchstens einem Pflichtschulabschluss

	1971	1981	1991	2001	2011	2020
Höchstens Pflichtschulabschluss	57,8 %	46,0 %	34,2 %	26,2 %	19,2 %	17,5 %

garantieren sowie die Arbeitsbedingungen der Lehrkräfte zu verbessern.

Gewerkschaftliche Forderungen

Insbesondere im Pflichtschulbereich gibt es strukturelle Probleme, die nur mit kräftig erhöhten Budgets zu lösen sein werden. Die **APS-Gewerkschaft (Bundesleitung 10)** fordert unter anderem „wirksame und nachhaltige Maßnahmen gegen fehlendes pädagogisches Fachpersonal“, aber auch „professionelles Unterstützungspersonal (pädagogisch, psychologisch, sozial-emotional, therapeutisch, administrativ und aus dem Gesundheitsbereich) in ausreichender Zahl sowie notwendige Ressourcen in technischer und räumlicher Hinsicht“ und „den sonderpädagogischen Förderbedarf mit all seinen Facetten an die realen schulischen Notwendigkeiten anzupassen“. Die Kolleg:innen sprechen sich dafür aus „attraktive Arbeitsbedingungen zu schaffen und eine bessere Bezahlung von Lehrerinnen und Lehrern zu gewährleisten, Verwaltung und Bürokratie auf das unbedingt Notwendige zu reduzieren und Bildungsbehörden zu Serviceeinrichtungen für Schulen umzubauen und die Ausbildung zukünftiger Kolleginnen und Kollegen an die tatsächlichen schulischen Erfordernisse in allen Sparten anzupassen.“ (Resolution der BV 10, Juli 2023)

Auch in der **AHS-Gewerkschaft (Bundesleitung 11)** werden die offenen Baustellen benannt, zuletzt wurde bei der Erweiterten Bundesleitung im Frühjahr 2023 professionelles **Unterstützungspersonal gefordert**: „An Österreichs Schulen gibt es nahezu kein Unterstützungspersonal. Österreich liegt diesbezüglich im internationalen Vergleich weit abgeschlagen an letzter Stelle, wie die TALIS 2018-Studie der OECD neuerlich nachgewiesen hat. Um internationales OECD Mittelmaß zu erreichen, wären in Österreich laut TALIS 2018 fast 18.000 (!) zusätzliche Fachkräfte erforderlich, für skandinavische Verhältnisse rund 23.500! Lehrer:innen

sollen sich in erster Linie dem Unterricht widmen können.“ Die Finanzierung dieses Unterstützungspersonals „darf keinesfalls durch Einsparungen beim Lehrpersonal finanziert werden. (...)“ (Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft 2023)

Gewerkschaften haben unsere Gesellschaft über viele Jahrzehnte mitgestaltet und fairer gemacht. Ohne Gewerkschaften gäbe es die Errungenschaften des modernen Sozialstaats wie Kranken- und Pensionsversicherung nicht, aber auch kein öffentliches Bildungssystem oder Familienleistungen wie Karenz und Pflegefreistellung. Nur eine starke Arbeitnehmer:innenvertretung kann den Sozialstaat gegen Angriffe verteidigen und sinnvolle Weiterentwicklungen erreichen. ■



„Eine kurze Geschichte der Gleichheit“ von Thomas Piketty, C. H. Beck Verlag, München 2022.

Weitere Quellen:

Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft: Beschlüsse 2023
ahs.goed.at/fileadmin/BV11/Beschluesse_EBL_2023.pdf

gymnasium Ausgabe März/April 2023

Resolution der BV 10 Wien, 4. Juli 2023
goed.at/aktuelles/presse/goed-massnahmen-gegen-massive-ueberlastung-der-lehrerinnen

Statistik Austria, „Bildung in Zahlen 2019/20“ (statistik.at/fileadmin/publications/Bildung_in_Zahlen_2019_20_-_Schluesselindikatoren_und_Analysen.pdf)

Statistik Austria, „Bildung in Zahlen 2020/21“ (statistik.at/fileadmin/publications/BiZ-2020-2021.pdf)

Statistik Austria, „Bildung in Zahlen 2021/22“ (statistik.at/fileadmin/user_upload/BiZ-2021-22_Schluesselindikatoren.pdf)

Gehaltserhöhung 2024

Am 22. November 2023 konnten die Gehaltsverhandlungen für 2024 erfolgreich abgeschlossen werden.

Trotz aller Unkenrufe und trotz des Schlechtredens Österreichs ist die Zweite Republik eine Erfolgsgeschichte. Unsere Heimat gehört zu den reichsten Ländern der Welt. „Dieser Erfolg hat viele Väter und sicher auch eine Mutter: die österreichische Sozialpartnerschaft“, schrieb Karl Aiginger, langjähriger Leiter des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (Wifo) und bestimmt kein Gewerkschaftsfunktionär, 2014 in der „Presse“.

Seit 2008 ist die Sozialpartnerschaft sogar in der Verfassung verankert. In Artikel 120a Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes heißt es: „Die Republik anerkennt die Rolle der Sozialpartner.“ Unser Gehaltsabschluss für 2024 beweist, dass die Sozialpartnerschaft lebt und funktioniert.

Jede Gewerkschaft wählt bei den Gehaltsverhandlungen eine andere, oftmals schon lange geübte Vorgangsweise. Ich bevorzuge den „stillen“ Weg. Wir teilen dem Verhandlungspartner unsere Vorstellungen nicht über die Medien mit und tragen die Konflikte hinter verschlossenen Türen aus. Aber das geht natürlich nur, wenn auch das Verhandlungsgegenüber dies als vorteilhaft versteht.

Der „Standard“ hat mir vor vielen Jahren unter anderem attestiert, ich hätte in Verhandlungen eine Härte, die ihresgleichen suche. Eine Härte in der Sache steht für mich nicht im Widerspruch zu einer ruhigen, unaufgeregten Vorgangsweise und einem freundlichen Umgang mit dem Gegenüber. Ein gutes Beispiel dafür sind die letzten Gehaltsverhandlungen. Bei allen inhaltlichen Unstimmigkeiten waren die Gespräche immer von gegenseitigem Respekt und Wertschätzung getragen. Dafür möchte ich Vizekanzler Werner Kogler und Finanzminister Magnus Brunner ein aufrichtiges Dankeschön sagen. Ich bin seit über zwanzig Jahren auf Bundesebene tätig und habe auch Verhandlungen in ganz anderer Atmosphäre erlebt. Am Ende zählt für die Kolleg:innen das Ergebnis. **Gelungen ist der höchste Gehaltsabschluss seit den 1970er-Jahren.**

Ab 1. Jänner 2024 wurden Gehälter und Monatsentgelte sozial gestaffelt zwischen 9,71 und 9,15% erhöht, mindestens um 192 Euro. Zulagen und Vergütungen stiegen um 9,15%. ■

beamtete Lehrer:innen						
Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	L 3	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PH
	Euro					
1	2.232,6	2.436,7	2.675,3	2.842,2	3.185,3	3.311,4
2	2.260,6	2.473,2	2.742,5	2.922,5	3.299,4	3.379,8
3	2.287,6	2.511,3	2.813,9	3.003,0	3.471,1	3.649,3
4	2.317,9	2.550,4	2.907,9	3.102,4	3.716,3	3.920,2
5	2.354,5	2.641,1	3.059,3	3.272,5	3.962,9	4.190,8
6	2.414,6	2.749,8	3.216,2	3.465,6	4.210,9	4.463,1
7	2.487,9	2.866,1	3.377,1	3.666,7	4.457,7	4.736,8
8	2.565,1	2.988,1	3.555,6	3.890,4	4.705,7	5.010,1
9	2.647,1	3.107,4	3.735,0	4.113,3	4.955,1	5.283,6
10	2.731,6	3.229,5	3.912,0	4.337,2	5.204,6	5.556,1
11	2.820,5	3.383,9	4.090,5	4.560,9	5.452,6	5.830,8
12	2.913,1	3.548,8	4.268,7	4.786,3	5.700,7	6.102,9
13	3.005,6	3.713,6	4.448,5	5.012,9	5.950,1	6.376,3
14	3.118,2	3.878,5	4.622,6	5.231,5	6.198,2	6.672,7
15	3.245,7	4.031,5	4.783,6	5.435,3	6.473,0	7.034,8
16	3.374,4	4.181,5	4.908,4	5.592,2	6.730,4	7.399,4
17	3.438,9	4.220,4	-	-	-	7.673,0
daz	97,3	174,3	62,0	79,8	131,2	137,6
DAZ	194,6	231,0	251,2	317,5	522,9	551,2



Mag. Dr. Eckerhard Quin
GÖD-Vorsitzender



gerne für Sie da:
eckerhard.quin@goed.at

„Ich bin seit über **zwanzig Jahren auf Bundesebene tätig (...)**. Am Ende zählt für die Kolleg:innen das **Ergebnis**. Gelingen ist der **höchste Gehaltsabschluss** seit den 1970er-Jahren.“

Vertragslehrer:innen Entlohnungsschema I L						
Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe					
	I ph	I 1	I 2a 2	I 2a 1	I 2b 1	I 3
Euro						
1	3.449,6	3.250,8	2.957,5	2.771,9	2.511,3	2.281,9
2	3.519,1	3.353,0	3.042,0	2.847,5	2.551,5	2.314,2
3	3.800,8	3.492,4	3.123,7	2.925,2	2.593,4	2.346,0
4	4.082,3	3.731,0	3.228,3	3.021,8	2.637,3	2.377,9
5	4.365,5	3.980,4	3.405,4	3.179,9	2.732,7	2.420,7
6	4.648,2	4.227,2	3.606,4	3.342,1	2.855,6	2.485,6
7	4.933,5	4.469,8	3.817,1	3.511,1	2.983,1	2.566,3
8	5.219,4	4.720,7	4.048,8	3.694,8	3.107,4	2.651,9
9	5.503,6	4.971,2	4.282,2	3.881,0	3.233,5	2.741,2
10	5.790,5	5.204,6	4.518,2	4.070,4	3.361,2	2.834,2
11	6.078,6	5.452,6	4.754,1	4.256,6	3.520,4	2.931,8
12	6.365,6	5.700,7	4.990,1	4.445,7	3.693,5	3.028,5
13	6.651,2	5.950,1	5.226,0	4.634,6	3.866,6	3.127,7
14	6.966,4	6.196,7	5.455,3	4.818,5	4.038,0	3.244,4
15	7.362,1	6.456,8	5.668,7	4.986,1	4.197,7	3.378,5
16	7.742,8	6.693,0	5.893,7	5.163,2	4.354,6	3.512,3
17	8.122,1	6.809,7	6.121,6	5.345,5	4.523,5	3.644,0
18	8.406,3	7.163,2	6.285,1	5.474,3	4.684,4	3.778,0
19	-	-	-	-	4.721,9	3.845,1

Vertragslehrer:innen Entlohnungsschema II L	
Entlohnungsgruppe	für jede Jahreswerteinheit
Euro	
I 1	2.062,01

Vertragslehrer:innen Entlohnungsschema II L	
Entlohnungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde
Euro	
I ph	3.134,4
I 2a 2	1.593,6
I 2a 1	1.491,6
I 2b 1	1.324,8
I 3	1.225,2

Vertragslehrer:innen Entlohnungsgruppe pd		
Entlohnungsstufe	Euro	Verweildauer in Jahren
1	3.401,2	3,5
2	3.870,5	5
3	4.341,0	5
4	4.811,6	6
5	5.282,3	6
6	5.753,0	6
7	6.043,7	

Fächervergütung (neues Lehrerdienstrecht)		
Lehrverpflichtungsgruppe	monatlich pro Wochenstunde (Euro)	
	Unterstufe	Oberstufe
I und II	33,6	43,2
III	-	17,6

Erzieherzulage					
Verwendungsgruppe	Zulagenstufe				
	1	2	3	4	5
Euro					
L 1	620,2	681,1	785,1	887,7	990,3
L 2a	554,0	598,6	678,3	774,1	871,6
L 2b	450,0	514,9	584,8	605,3	642,0
L 3	395,9	414,7	452,8	493,1	534,9

Schulaufsichtsbeamten:innen		
Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	
	SI 1	SI 2
Euro		
1	8.110,1	6.804,3
2	8.863,5	7.659,6
3	9.819,5	8.384,9

Leiter:innen von Unterrichtsanstalten				
Dienstzulagen- gruppe	in der Dienstzulagenstufe			
		1	2	3
	Euro			
L PH	I	1.181,0	1.262,0	1.340,5
	II	1.062,1	1.136,5	1.206,8
	III	944,5	1.009,3	1.071,5
	IV	825,5	883,7	938,9
	V	709,3	756,7	803,8
L 1	I	1.054,0	1.125,4	1.194,2
	II	947,2	1.014,8	1.075,5
	III	841,9	901,3	956,6
	IV	736,3	787,7	837,8
	V	632,4	675,6	717,4
L 2a 2	I	482,2	521,6	560,6
	II	395,9	427,1	459,3
	III	317,5	341,7	366,2
	IV	266,2	285,0	305,3
	V	221,6	237,8	254,0
L 2a 1 L 2b 1	I	375,7	409,3	441,8
	II	316,2	343,2	366,2
	III	264,9	285,0	305,3
	IV	220,2	238,9	254,0
	V	159,5	171,7	182,5
L 3	I	297,4	304,1	322,8
	II	220,2	228,3	244,6
	III	206,6	212,3	224,4
	IV	148,6	152,7	162,2
	V	103,9	106,9	112,2
	VI	73,0	75,5	82,6

Fachinspektor:innen		
Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	
	FI 1	FI 2
Euro		
1	6.506,6	5.479,3
2	7.120,5	6.149,8
3	7.884,6	6.734,3

Schulqualitätsmanagement	
Gehaltsstufe	Euro
1	6.804,3
2	7.659,6
3	8.384,9

Zulage Leitung Bildungsregion	
Funktionsdauer	Euro
bis zu 5 Jahren	1.252,3
mehr als 5 Jahre	1.488,8

Pensionsberechnung für AHS-Lehrer:innen

Pensionsberechnung für Vertragsbedienstete

Vertragsbedienstete Kolleg:innen erhalten Informationen zu ihrer voraussichtlichen Pensionshöhe grundsätzlich durch die Pensionskontomitteilungen der PVA. Informationen finden Sie auch unter www.neuespensionskonto.at, wo mit Hilfe des Pensionskontorechners (Menüpunkt: „Rechner“) eine erste Vorabrechnung sowie eine Grundinformation über die dort beantworteten FAQ möglich ist. **Achtung:** Dieser **Rechner prüft nicht**, ob zu den angegebenen Terminen die erforderlichen Versicherungszeiten für einen Pensionsanspruch vorliegen! Das Regelpensionsalter von Männern beträgt 65 Jahre, das von **vertragsbediensteten Frauen** betrug bis einschließlich Dezember 2023 noch 60 Jahre (Beamtinnen 65). Für weibliche Vertragsbedienstete mit Geburtstag von 1.1.1964 bis 30.06.1964 beträgt das Regelpensionsalter 60 1/2 Jahre – der früheste reguläre Pensionsantrittstermin verschiebt sich somit auf 1.8.2024 bis 1.1.2025. In weiterer Folge wird das Regelpensionsalter von Frauen schrittweise angehoben, bis es 2033 das der Männer bzw. jenes der pragmatisierten Kolleg:innen erreicht.

Schrittweise Anhebung des Regelpensionsalters:

Frauen, geboren	Regelpensionsalter	frühest möglicher Regel-Pensionsantritt
1.12.1963–31.12.1963	60 Jahre	1.1.2024
1.1.1964 – 30.6.1964	60,5 Jahre	1.8.2024 – 1.1.2025
1.7.1964–31.12.1964	61 Jahre	1.8.2025–1.1.2026
1.1.1965–30.6.1965	61,5 Jahre	1.8.2026–1.1.2027
1.7.1965–31.12.1965	62 Jahre	1.8.2027–1.1.2028
1.1.1966–30.6.1966	62,5 Jahre*)	1.8.2028–1.1.2029
1.7.1966–31.12.1966	63 Jahre	1.8.2029–1.1.2030
1.1.1967–30.6.1967	63,5 Jahre	1.8.2030–1.1.2031
1.7.1967–31.12.1967	64 Jahre	1.8.2031–1.1.2032
1.1.1968–30.6.1968	64,5 Jahre	1.8.2032–1.1.2033
1.7.1968–31.7.1968	65 Jahre	1.8.2033

*) Für weibliche Vertragsbedienstete ab diesem Geburtsdatum ist das Regelpensionsalter somit erstmals höher als das gesetzliche Mindestalter für den Antritt einer Korridorpension (62 Jahre) und somit bei Vorliegen einer entsprechend langen Versicherungszeit ein vorzeitiger Pensionsantritt denkbar.

Diese Übergangsregelung eröffnet eine Reihe von Möglichkeiten, die eine individuelle Beratung durch unsere

ehrenamtlich tätigen GÖD-FCG-Pensionsberechner:innen oder den Besoldungsreferenten der AHS-Gewerkschaft Mag. Georg Stockinger sinnvoll machen können. Dasselbe gilt für (männliche) Vertragsbedienstete, die nach ihrem Regelpensionsalter noch weiterarbeiten wollen!

Hinzu kommen angesichts der unverändert hohen Inflation **Überlegungen zum besten Pensionsantrittsmonat** – wobei für das Jahr 2024 die sogenannte **Aliquotierung** der ersten Pensionserhöhung (also die prozentuelle Kürzung der Pensionserhöhung am Ende des Pensionsantrittsjahres in Abhängigkeit vom Kalendermonat) **ausgesetzt ist**.

Das **Formular** sowie die Kontaktdaten der Ansprechpersonen finden Sie im Abschnitt „**Vertragsbedienstete**“ auf der Seite ahs.goed.at, Menüpunkt „**Service/Pensionsberechnung/VERTRAGSBEDIENSTETE**“. Einen ausführlichen zweiteiligen Artikel zum **Pensionsrecht** finden Sie in den „**gymnasium**“-Ausgaben Nr. 3/2023 S. 16 und Nr. 4/2023 S. 8 – bzw., falls die **Zeitschriften** nicht mehr zur Hand sind, auch digital unter ahs.goed.at, Menüpunkt „**Zeitschrift**“.

Pensionsberechnung für Beamt:innen

Deutlich komplizierter ist hingegen die Pensionsberechnung für unsere beamteten Kolleg:innen.

Beamtinnen und Beamte erhalten Informationen zu ihrer voraussichtlichen Pensionshöhe und zu möglichen Pensionsantrittsdaten üblicherweise erstmals anlässlich des endgültigen Pensionierungsansuchens – also für jede seriöse Planung zu spät. Daher bietet die **GÖD-FCG** allen Gewerkschaftsmitgliedern seit Jahren überfraktionell und kostenlos das erfolgreiche **Pensionsberechnungsservice** an.

Ich bitte um Verständnis, dass dieses Service natürlich **ausnahmslos für Gewerkschaftsmitglieder** zur Verfügung steht. Alternativ bietet das Bundesministerium für öffentlichen Dienst (BMKÖS) ebenfalls eine



Mag. Georg Stockinger

Vorsitzender-Stellvertreter und Besoldungsreferent der AHS-Gewerkschaft



gerne für Sie da:

georg.stockinger@goed.at

gut zu wissen

„Pensionsberatung für Bundesbedienstete“ an (oef.fentlicherdienst.gv.at/fuer-bundesbedienstete/, Menüpunkt: „Pension/Pensionsberatung“).

Grundsätzliche Informationen für Beamt:innen

Mit Ablauf des Kalenderjahres 2013 sind jene Regelungen ausgelaufen, die es ermöglicht haben, dass Beamtinnen und Beamte nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten konnten. Abgesehen von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gibt es daher keine Möglichkeit mehr, vor der **Vollendung des 62. Lebensjahres** in den Ruhestand zu gehen. Allerdings ist das Erreichen der Altersgrenze allein noch zu wenig. Für die „Hacklerregelung neu“ braucht man zusätzlich (zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand) eine **beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren**. Für die „Korridorregelung“ muss man seit 1. Jänner 2017 eine **ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 480 Monaten (40 Jahren)** aufweisen, wobei diese 40 Jahre unter gewissen Voraussetzungen um

maximal sechs Monate je Kind reduziert werden können, falls nach der Karenz nach MSchG eine „Anschlusskarenz“ vorliegt. In den meisten Berechnungs-Fällen geht es also nicht mehr darum, unter welchen Bedingungen man vorzeitig in den Ruhestand treten und mit welcher Pensionshöhe man dann rechnen kann, sondern ob das überhaupt noch möglich ist.

Frühester Zeitpunkt der Berechnung für Beamt:innen

Vorzeitige **Berechnungen stellen immer Hochrechnungen dar**, die umso ungenauer sind, je weiter in der Zukunft der geplante Pensionsantritt liegt. Die BVA-EB, welche als einzige Institution rechtlich verbindliche Aussagen über die Höhe des Ruhebezuges treffen kann, berechnet daher eine solche Information erst dann, wenn man unwiderruflich um Versetzung in den Ruhestand angesucht hat. Alle anderen Stellen, die Berechnungen anstellen und Auskünfte erteilen, tun dies rechtlich **unverbindlich**. Das gilt sogar für Pensionshochrechnungen einer Behörde – wie etwa der

„Quinsches Zeitkonto – Antragsfrist für Freistellung: 1. März 2024“

Wenn Sie ein Zeitguthaben auf Ihrem Zeitkonto angespart haben, gibt es zwei Möglichkeiten, dieses zu nutzen:

Den **Verbrauch** von gutgeschriebenen WWE in Form einer **Freistellung** und die **Auszahlung** der nicht durch Freistellung verbrauchten Werteeinheiten. **Der Antrag auf eine Freistellung im kommenden Schuljahr 2024/25 muss bis spätestens 1. März 2024 gestellt werden!** Der Verbrauch hat in Form einer Freistellung von der regelmäßigen Lehrverpflichtung für ein ganzes Schuljahr im Ausmaß von mindestens 50% zu erfolgen. In dem Schuljahr, in dem die/der Bedienstete in den Ruhestand versetzt wird oder übertritt oder in Pension geht, ist ein Verbrauch auch für einen Teil des Schuljahres zulässig.



Weitere Informationen erhalten Sie

auf ahs.goed.at: Menüpunkt „Service/Informationen zum Quin’schen Zeitkonto“ bzw.

auf fcg-ahs.at: Menüpunkt „Service/Quinsches Zeitkonto“

Bildungsdirektion. Aufgrund der nicht vorhersehbaren Entwicklung der gültigen Rechtsgrundlagen ersuchen wir um Verständnis, dass auch die Gewerkschaft Berechnungen nur für **maximal fünf Jahre in der Zukunft liegende Stichtage** durchführt.

Voraussetzungen

Personen, die **nach dem 31. Dezember 1954 geboren** worden sind, fallen unter die „Pensionsharmonisierung“. Ihr voraussichtlicher Ruhebezug kann nur berechnet werden, wenn bereits eine **Pensionskontomitteilung** vorliegt. Auf der Seite [ahs.goed.at](https://www.ahs.goed.at) finden Sie im Menüpunkt: „Service/Pensionsberechnung“ im Abschnitt „BEAMTE“ die Kontaktdaten Ihrer Ansprechpersonen sowie ein **Formular**, mit dem alle für eine Berechnung **notwendigen Unterlagen** und Daten abgefragt werden. Da wir keine andere Möglichkeit haben, auf Ihre Daten zuzugreifen, können **unvollständig ausgefüllte Formulare leider nicht bearbeitet werden**. Falls Sie einen Bescheid nicht finden können, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer zuständigen Bildungsdi-

rektions (notfalls Einsichtnahme & Kopie im/aus dem Personalakt)! Das vollständig ausgefüllte Formular mit **Kopien** der notwendigen Unterlagen schicken Sie bitte – je nach vorheriger Rücksprache (!) in Papierform bzw. zumindest in Teilen per Email als PDF – **an eine/n der Pensionsberechner:innen Ihres Bundeslandes**, die auch für allfällige **Fragen zur Verfügung stehen**. Ihre Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Frist vernichtet.

Pensionsberechner:innen für Beamten:innen und Vertragsbedienstete

Ich möchte mich an dieser Stelle – wie alle Jahre – ganz besonders herzlich bei den Kolleg:innen bedanken, die für uns teils seit Jahren die Pensionsberechnungen durchführen!

Danke herzlich für eure vielen Stunden ehrenamtlichen Einsatzes für unsere Kolleg:innen! ■

Kurz gemeldet

Erhöhung des Fahrtkostenzuschusses

Aufgrund der 2007 von der GÖD ausverhandelten automatischen Valorisierung des Fahrtkostenzuschusses erhöht sich dieser ab 1. Jänner 2024 für alle Anspruchsberechtigten.

Bei Anspruch auf das „kleine“ Pendlerpauschale für eine einfache Fahrtstrecke von

20 km bis 40 km	auf € 25,39 (statt € 24,18),
mehr als 40 km bis 60 km	auf € 50,22 (statt € 47,82),
mehr als 60 km	auf € 75,06 (statt € 71,47).

Bei Anspruch auf das „große“ Pendlerpauschale für eine einfache Fahrtstrecke von

2 km bis 20 km	auf € 13,82 (statt € 13,16),
mehr als 20 km bis 40 km	auf € 54,82 (statt € 52,20),
mehr als 40 km bis 60 km	auf € 95,43 (statt € 90,87),
mehr als 60 km	auf € 136,28 (statt € 129,77).



Siehe: [goed.at/fileadmin/user_upload/2024_GOED-Info_Fahrtkostenzuschuss.pdf](https://www.goed.at/fileadmin/user_upload/2024_GOED-Info_Fahrtkostenzuschuss.pdf)

Personalvertretung und Schulgemeinschaftsausschuss sind wichtige Vertretungsorgane in den Schulen

Einblicke in die Neuerungen im Personalvertretungsgesetz (B-PVG), in das § 10-Verfahren und die Regelung für Klassenschüler- und Teilungszahlen



„Der Dienststellenausschuss ist bei **präsen**ter, **online** oder **hybrider Sitzung** beschlussfähig, wenn mindestens die **Hälfte** seiner Mitglieder anwesend ist.“

In fast allen Schulen gibt es Personalvertretungen, die Dienststellenausschüsse (DA). Sie handeln auf Basis des Personalvertretungsgesetzes (B-PVG), das seit 1967 in Kraft ist und die Organe der Interessenvertretung eines großen Teiles der Bundesbediensteten regelt.¹

Das B-PVG spiegelt die Grundidee der österreichischen Sozialpartnerschaft wider, indem es die Kultur des Verhandeln in den Mittelpunkt rückt. Es wurde seitdem mehr als 60-mal novelliert und an die zeitgemäßen Gegebenheiten angepasst. Im Jahr 2023 wurden neuerlich praxisnahe Normen geschaffen,

die eine zeitgemäße Arbeit der Personalvertretung ermöglichen und dabei die neuen technischen Möglichkeiten mit einbeziehen.

Sitzungen online oder hybrid möglich

Mit den Erfahrungen aus der Coronazeit gilt es in vielen Bereichen als geübte Praxis, nicht nur Präsenzsitzungen einzuberufen, sondern hin und wieder auch Onlinebesprechungen abzuhalten, zumal dies auch eine Optimierung der Zeitressourcen mit sich bringt, so dass Bedienstete zum Teil lange Anfahrtswege vermeiden können. Auch im Bereich der Personalvertretung wurde der Wunsch deutlich, weiterhin die rechtliche Möglichkeit für Onlinesitzungen zu schaffen. § 22 Abs. 2a B-PVG regelt, dass ergänzend zur Abhaltung von Sitzungen des Dienststellenausschusses in Präsenz Sitzungen in Form einer Videokonferenz oder hybrid als eine Mischform zwischen Präsenz und Videokonferenz abgehalten werden können.² Dabei ist auf die technischen Möglichkeiten der Mitglieder des Dienststellenausschusses Bedacht zu nehmen. Online- oder Hybridsitzungen können jedoch präsenzte Sitzungen nie zur Gänze ersetzen, da die Debattenmöglichkeit online nicht so interaktiv praktiziert werden kann wie bei präsenzter Teilnahme an der Sitzung.

Der Dienststellenausschuss ist bei präsenzter, online oder hybrider Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Entscheidung, in welcher Form die Sitzung abgehalten wird, trifft der Vorsitzende³, der die Sitzungen des Dienststellenausschusses gemäß § 22 Abs. 2 leg. cit. einzuberufen hat, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. An der Regelung, dass die Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten ist, hat sich nichts geändert. Das heißt für Online- oder Hybridsitzungen, dass sichergestellt sein muss, dass niemand Unberechtigter anwesend ist bzw. der Sitzung folgen kann. Kann die Geheimhaltung nicht gewährleistet werden, muss die Sitzung präsent abgehalten werden.

Einfache Mehrheit entscheidet

Der Dienststellenausschuss beschließt, soweit nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Meinung angenommen, für die die oder der Vorsitzende gestimmt hat, sofern sie oder er der stimmenstärksten Wählergruppe angehört.

Unberührt bleibt die Möglichkeit, die Beschlussfassung durch Einholung der Zustimmung der Mitglieder im Umlaufweg („Umlaufbeschluss“) zu ersetzen (§ 22 Abs. 9 B-PVG). „Aufgrund von Erfahrungen in der Vollzugspraxis soll diese Möglichkeit jedoch jedenfalls für jene Angelegenheiten ausgeschlossen werden, in de-

nen dienstrechtlich gravierende oder sonst nachteilige Konsequenzen für Bedienstete die Folge sein können.“⁴ Der Gesetzgeber nimmt mit dieser Regelung darauf bedacht, dass in diesen Fällen der Dienststellenausschuss als Kollegialorgan ausreichend Möglichkeit zur Information und Beratung mit allen Mitgliedern hat. Die Möglichkeit zur Debatte fehlt bei Umlaufbeschlüssen, wäre jedoch bei Beschlussfassung in einer Online- oder Hybridsitzung gegeben.

Personalverzeichnis vierteljährlich

Geregelt wurde auch, dass das Personalverzeichnis oder die mit Hilfe automatisierter Verfahren aufgezeichneten Daten der Bediensteten im Umfang der im Personalverzeichnis enthaltenen Daten nun vierteljährlich dem Dienststellenausschuss soweit technisch möglich in Form eines elektronischen Datensatzes zu übermitteln ist (§ 9 Abs. 3 lit. i B-PVG).

Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Personalvertretung sind vielfältig. Wenn der Dienstgeber bestimmte Maßnahmen plant, so ist die Personalvertretung mit einzu beziehen. Je nach Materie hat der Dienstgeber den Dienststellenausschuss schriftlich zu informieren (§ 9 Abs. 3), ihm eine Mitwirkung einzuräumen (§ 9 Abs. 1) oder im strengsten Fall mit ihm das Einvernehmen herzustellen (§ 9 Abs. 2). Gerade im Februar/März stehen in allen Schulen die provisorischen Lehrfächerverteilungen an, die dem Dienststellenausschuss vorgelegt werden müssen. Dieser hat gem. § 10 Abs. 1 B-PVG zwei Wochen Zeit zur Stellungnahme und kann zustimmen oder begründet ablehnen.

Das „§ 10-Verfahren“ ist ein Paradebeispiel, wie der Gesetzgeber die Aufgabe der Personalvertretung sieht. Geplante Maßnahmen des Dienstgebers sind vor deren Umsetzung mit dem Dienststellenausschuss zu verhandeln. Das Procedere lässt sich gut am Beispiel der **Lehrfächerverteilung** aufzeigen, die bei Lehrern als „Diensteinteilung“ gem. § 9 Abs. 2 lit. b PVG gilt, aber auch bei der **Erstellung des Stundenplanes**, der dem „Dienstplan“ entspricht. Sowohl bei der Lehrfächerverteilung (die provisorische im Frühjahr und die definitive zu Schulbeginn), beim Stundenplan am Schuljahres-

¹ Alle maßgeblichen Gesetzestexte sind tagesaktuell im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) nachzulesen: ris.bka.gv.at.

² Siehe Erläuterungen zur Gesetzesänderung in § 22 Abs. 2a B-PVG der Dienstrechtssnovelle 2022, 1793 der Beilagen

zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP.

³ Geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

⁴ Erläuterungen zur DR-Novelle 2022, § 22 Abs. 9 B-PVG.

gut zu wissen

anfang, aber auch bei allen Änderungen des Stundenplanes und der Lehrfächerverteilung im Lauf des Jahres (z. B. durch Karenzierungen, lange Krankenstände und dgl.) ist mit dem DA darüber das „Einvernehmen“ herzustellen, d. h., die Zustimmung der Personalvertretung ist gesetzlich notwendig! Spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung sind gem. § 10 Abs. 2 PVG die geplanten Maßnahmen dem DA nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Eine Fristverlängerung oder auch –verkürzung ist z. B. bei drohender Gefahr, aber auch in begründeten Ausnahmefällen möglich. Achtung: Das Einvernehmen ist hergestellt, wenn der DA innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Zustimmung gibt oder sich innerhalb der Frist nicht äußert (sich verschweigt)! Wenn der DA nicht zustimmen möchte, muss er Einwendungen erheben und kann auch Gegenvorschläge machen, beides ist zu begründen. Bei allen Vorgängen ist immer Schriftlichkeit empfohlen! Die Schulleitung hat sich auf Verlangen des DA innerhalb von zwei Wochen mit ihm über Anträge, Anregungen und Vorschläge zu beraten. Über das Beratungsergebnis ist von der Schulleitung ein Protokoll zu verfassen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande oder entspricht die Schulleitung den Einwendungen innerhalb von zwei Wochen nicht im vollen Umfang, ist dies dem DA unverzüglich bekannt zu geben. Der DA kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Angelegenheit im Dienstweg der übergeordneten Dienststelle – hier der Bildungsdirektion – vorzulegen ist. Der Leiter der übergeordneten Dienststelle muss, wenn er den Einwendungen nicht in vollem Umfang entsprechen kann, umgehend, längstens innerhalb von zwei Wochen, dem Fachausschuss mitteilen, ob er die Sache der übergeordneten Dienststelle – hier Ministerium – vorlegt, oder ob er mit dem Fachausschuss Beratungen verlangt. Über die Beratungen ist wiederum eine Niederschrift anzufertigen. Kommt es zu keinem Einvernehmen, so ist die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Ministerium vorzulegen, wenn dies der Fachausschuss verlangt. Danach erfolgen die Beratungen des Ministeriums mit dem Zentralausschuss mit dem Ziel, ein Einvernehmen herzustellen. Gelingt dies nicht, entscheidet der Leiter der Zentralstelle. Bei den Beratungen können sich der Dienstgeber oder auch die Dienstnehmer durchsetzen, oder es wird ein Kompromiss gefunden. Somit zeigt sich, dass das Personalvertretungsgesetz stark auf Verhandlungen setzt und keinesfalls als zahnlos eingestuft werden kann. Kaum eine Angelegenheit wird in praxi bis in die höchste Entscheidungsebene getragen, weil es doch meist gelingt, entweder bereits auf Schulebene oder aber zwischen Fachausschuss und Bildungsdirektion eine Einigung über die unterschiedlichen Interessen herzustellen!

Der **Schulgemeinschaftsausschuss** (SGA) ist das zweite wichtige Gremium, in/mit dem zum Wohle der Schule gesetzlich bestimmte Angelegenheiten verhandelt und entschieden werden. Der SGA setzt sich aus je drei Schüler-, Lehrer- und Elternvertretern zusammen, die in ihrer Kurie gewählt werden. Die einschlägigen Bestimmungen für die höheren Schulen finden sich im § 64 Schulunterrichtsgesetz (SchUG). Dem SGA obliegt etwa die „Entscheidung“ in folgenden Angelegenheiten (auszugsweise gem. § 64 Abs. 2 Ziffer 1 SchUG): mehrtägige Schulveranstaltungen, Erklärung zu schulbezogener Veranstaltung, Durchführung von Elternsprechtagen, Hausordnung, Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen, schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen, schulautonome Schulzeitregelungen (schulautonome Tage, Samstag schulfrei, ...) etc. Auch das Vorziehen der Wiederholungsprüfungen in die letzte Ferienwoche kann gem. § 23 Abs. 1c SchUG durch den SGA beschlossen werden. Im Zuge des Bildungsreformgesetzes 2017 wurde das Procedere für die Festlegung der Klassen- und Gruppengrößen im § 8a Schulorganisationsgesetz (SchOG) neu geregelt.



„Festgehalten werden kann jedenfalls, dass die **Mitwirkungsrechte für DA und SGA in den Schulen ganz klar auf Verhandlungen und Interessenausgleich angelegt sind**, was sich v. a. auch in der Tatsache zeigt, dass viele wichtige Maßnahmen nur im **Einvernehmen beider Seiten** beschlossen und durchgeführt werden können.“

Der mit 1.9.2018 in Kraft getretene § 8a SchOG sieht vor, dass der Schulleiter dem SGA spätestens sechs Wochen **vor dem Ende des Unterrichtsjahres, das dem betreffenden Schuljahr vorangeht**, seine Festlegungen bezüglich Mindestanzahl von Teilnehmern für Freifächer, Wahlpflichtfächer etc. sowie die Voraussetzungen für die Bildung von Klassen und Schülergruppen zur Kenntnis bringt.⁵ Wenn der SGA mit diesen nicht einverstanden ist, ist das Einvernehmen zwischen Schulleitung und SGA anzustreben. Gelingt das Einvernehmen nicht, kann der SGA mit einer Anwesenheit und einer Mehrheit von zumindest zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder die Entscheidung der

Schulleitung bis spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres der Bildungsdirektion zur Prüfung und Entscheidung vorlegen. Der Vorlage kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Bildungsdirektion hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss bis zum Ende des Unterrichtsjahres zu entscheiden und das Ergebnis ohne Aufschub der Schulleitung und dem SGA mitzuteilen. Die Personalvertretung ist in der Schule in diese Sache nicht direkt eingebunden, kann aber wohl im Zuge der Erstellung der Lehrfächerverteilung für das nächste Jahr auf die Klassen- und Gruppengrößen achten. Eine gute Kooperation zwischen Dienststellenausschuss und Schulgemeinschaftsausschuss empfiehlt sich in dieser Angelegenheit besonders. Wichtig ist, dass die schulautonome Festlegung der Klassenschülerzahlen und Gruppengrößen zu keiner Änderung der Bemessung der Zuteilung von Lehrpersonenwochenstunden durch die jeweilige Bildungsdirektion führen sollte. Festgehalten werden kann jedenfalls, dass die Mitwirkungsrechte für DA und SGA in den Schulen ganz klar auf Verhandlungen und Interessenausgleich angelegt sind, was sich v. a. auch in der Tatsache zeigt, dass viele wichtige Maßnahmen nur im Einvernehmen beider Seiten beschlossen und durchgeführt werden können. ■

FOTO: JACOB LUND, ISTOCK



MMag.ª Mag.ª iur. Gertraud Salzmann
Dienstrechtsreferentin
GÖD AHS



gerne für Sie da:
gertraud.salzmann@goed.at

⁵ Ursprünglich vorgesehen war, dass der Schulleiter allein diese Sache entscheidet. Dies konnte aber durch intensive Verhandlungen der Gewerkschaft verhindert werden. Vgl. AHS-Gewerkschaft, Rundschreiben 4 (Schuljahr 2017/18), Klassen- und Gruppengrößen, vom 11.12.2017.

Provisorische Lehrfächerverteilung – (k)ein Mirakel!?

Mit der Übernahme des ZA-Vorsitzes wurde ich im Dezember 2023 auch in die Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft aufgenommen und werde in jeder Ausgabe der Zeitschrift „gymnasium“ ein Thema behandeln, das die Agenden der Personalvertretung betrifft.

Die Erstellung der provisorischen Lehrfächerverteilung ist gerade zu Beginn des neuen Kalenderjahres immer ein heißes Thema. Über die einzelnen Bildungsdirektionen gelangt vom Bildungsministerium meist schon im Dezember das lange Jahre als „Sicherstellungserlass“ bekannte Schreiben, das nun den Namen „Personalmanagement Lehrpersonal“ trägt, an die Schulen. In dessen Rahmen haben die Schulleitungen die lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstunden der Unterrichtsgegenstände in den einzelnen Klassen den einzelnen Lehrer:innen der Schule unter Beachtung pädagogischer und didaktischer Grundsätze, unter Bedachtnahme auf die Vorschriften über die Lehrverpflichtung und die Lehrbefähigung sowie unter Berücksichtigung hiermit vereinbarter Wünsche der Lehrer:innen für das folgende Schuljahr zuzuweisen. Gemeinsam mit der Administration und an manchen Schulen schon vorab unter Beiziehung der Personalvertretung entsteht dann die provisorische Lehrfächerverteilung, die die geplante Diensteinteilung der Lehrer:innen darstellt. Bei dieser Lehrfächerverteilung geht es grundsätzlich einmal darum, den Bedarf an benötigten Lehrer:innen für die Ausschreibung, die heuer von 23. April bis 3. Mai stattfinden wird, festzustellen.

An den meisten Schulen ist es üblich, Wünsche der Kolleg:innen zu berücksichtigen, sofern diese dienstlichen Gründen nicht entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Klasse, einen bestimmten Jahrgang oder das (ausschließliche) Unterrichten eines bestimmten Faches besteht jedoch nicht.

Die Schulleitung hat sowohl bei der Erstellung der provisorischen Lehrfächerverteilung als auch der definitiven Lehrfächerverteilung zu Schuljahresbeginn, die jeweils als Diensteinteilung gilt, das Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuss herzustellen (vgl. PVG § 9,2 lit. b) und muss sie diesem nachweislich so zeit-

gerecht vorlegen, dass diese in einer zumutbaren Frist begutachtet werden kann. Das Einvernehmen ist dann hergestellt, wenn der DA entweder zustimmt oder sich innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung nicht äußert. In der Praxis kann die vom Gesetz vorgeschriebene Frist von zwei Kalenderwochen kaum eingehalten werden. Der Dienststellenausschuss kann selbstverständlich auch innerhalb einer kürzeren Zeitspanne der Schulleitung das Einvernehmen bestätigen. In vielen Bundesländern ist es nach Rücksprache mit der Personalabteilung der Bildungsdirektion auch möglich, die Unterschrift über das Einvernehmen nachzureichen.

Wenn der DA nicht zustimmen möchte, muss er Einwendungen erheben und kann auch Gegenvorschläge machen. Beides ist zu begründen. Die Schulleitung hat sich auf Verlangen des Dienststellenausschusses innerhalb von zwei Wochen mit ihm über Anträge, Anregungen und Vorschläge zu beraten. Zumeist gelingt es, einen schulparterschaftlich konsensualen Weg zu beschreiten. Im nächsten Schritt sind die Klassenzuweisung und die Lehrfächerverteilung der zuständigen Schulbehörde schriftlich (per Upload) zur Kenntnis zu bringen, die dann in weiterer Folge diese durchsieht und die durch die Lehrfächerverteilungen nicht abgedeckten Unterrichtsstunden zur Ausschreibung bringt. ■



Mag.ª Eva Teimel
Vorsitzende des ZA AHS



gerne für Sie da:
eva.teimel@my.goed.at

PISA leistet mehr



Mag.ª Anna Gring
Chefredakteurin
Mitglied der Bundesleitung



gerne für Sie da:
anna.gring@my.goed.at

PISA leistet weit mehr als oberflächliche Länder-rankings, sofern man sich mit der Fülle an enthaltenen Daten auseinandersetzt. PISA eröffnet nämlich viele Einblicke in die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die das (schulische) Leben 15-Jähriger umgeben. Politik und Medien widmeten sich nach der im Dezember 2023 erfolgten Publikation der PISA-2022-Daten einmal mehr weitestgehend den oberflächlichen Rankings. Das Zerrbild der Wirklichkeit, das dabei in Österreich gezeichnet wurde, wollen wir mit folgenden Fakten kurz und bündig richtigstellen.

Die 10 OECD-Staaten mit den höchsten Mittelwerten in der Lesekompetenz unter den 22 OECD-Staaten, die regelkonform an PISA 2022 teilgenommen haben¹

1.	Japan	516
2.	Südkorea	515
3.	Finnland	490
4.	Polen	489
5.	Tschechien	489
6.	Italien	482
7.	Österreich	480
8.	Deutschland	480
9.	Belgien	479
10.	Portugal	477
Zum Vergleich:	intern. Durchschnitt ²	435

Quelle: OECD, PISA-2022-Datenbank, Table I.B1.2.2; IQS (Hrsg.), PISA 2022. Kompetenzen in Mathematik, Lesen und Naturwissenschaft am Ende der Pflichtschulzeit im internationalen Vergleich (2023), S. 46.

Die 10 OECD-Staaten mit den höchsten Mathematik-Mittelwerten unter den 22 OECD-Staaten, die regelkonform an PISA 2022 teilgenommen haben

1.	Japan	536
2.	Südkorea	527
3.	Belgien	489
4.	Polen	489
5.	Österreich	487
6.	Tschechien	487
7.	Slowenien	485
8.	Finnland	484
9.	Deutschland	475
10.	Frankreich	474
Zum Vergleich:	intern. Durchschnitt ²	438

Quelle: OECD, PISA-2022-Datenbank, Table I.B1.2.1; IQS (Hrsg.), PISA 2022. Kompetenzen in Mathematik, Lesen und Naturwissenschaft am Ende der Pflichtschulzeit im internationalen Vergleich (2023), S. 27.

Die 10 OECD-Staaten mit den höchsten Mittelwerten in den Naturwissenschaften unter den 22 OECD-Staaten, die regelkonform an PISA 2022 teilgenommen haben

1.	Japan	547
2.	Südkorea	528
3.	Finnland	511
4.	Slowenien	500
5.	Polen	499
6.	Tschechien	498
7.	Deutschland	492
8.	Österreich	491
9.	Belgien	491
10.	Frankreich	487
Zum Vergleich:	intern. Durchschnitt ²	447

Quelle: OECD, PISA-2022-Datenbank, Table I.B1.2.3; IQS (Hrsg.), PISA 2022. Kompetenzen in Mathematik, Lesen und Naturwissenschaft am Ende der Pflichtschulzeit im internationalen Vergleich (2023), S. 61.

¹ 15 OECD-Staaten haben den für die Teilnahme an PISA vereinbarten Qualitätsstandards nicht entsprochen, indem sie zu viele Schulen und/oder Schüler:innen von der PISA-Testung ausgeschlossen haben und/oder zu viele Schüler:innen am Testtag der Schule ferngeblieben sind: Australien, Dänemark, Estland, Großbritannien, Irland,

Kanada, Lettland, Litauen, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Türkei und USA; Luxemburg hat an PISA 2022 nicht teilgenommen.

² Der internationale Durchschnitt bezieht sich auf alle 81 Staaten und Volkswirtschaften, die an PISA 2022 teilgenommen haben.

Inhalt 2023

Rubrik	Titel	Autor	Ausgabe
editorial	Durchbruch?	Mag. Herbert Weiß	gymnasium Nr. 1, Seite 3
	Ehrliche Wertschätzung statt „Recruiting“	Mag. Herbert Weiß	gymnasium Nr. 2, Seite 3
	Beitrag zu mehr Fairness?	Mag. Herbert Weiß	gymnasium Nr. 3, Seite 3
	Wir brauchen junge Lehrer:innen	Mag. Herbert Weiß	gymnasium Nr. 4, Seite 3
	Lehrermangel	Mag. Herbert Weiß	gymnasium Nr. 5, Seite 3
	Keine Ausreden!	Mag. Herbert Weiß	gymnasium Nr. 6, Seite 3
top thema	Klasse Job!?	Mag. ^a Ursula Göttl	gymnasium Nr. 1, Seite 4–7
	Unerfüllbare Wünsche?	Mag. Herbert Weiß	gymnasium Nr. 2, Seite 4–7
	Einwanderungsland Österreich	Mag. Herbert Weiß	gymnasium Nr. 3, Seite 4–7
	Bildungsgerechtigkeit und Gesamtschule	Mag. Georg Stockinger	gymnasium Nr. 4, Seite 4–7
	PIRLS 2021 - ein Befund, der endlich alle wachrütteln müsste	Mag. Herbert Weiß	gymnasium Nr. 5, Seite 4–8
	Glutnester	Mag. Herbert Weiß	gymnasium Nr. 6, Seite 4–7
gut zu wissen	Gehaltserhöhung 2023	Mag. Dr. Eckehard Quin	gymnasium Nr. 1, Seite 8–10
	Reisegebührenvorschrift und Nachhaltigkeit	Mag. Georg Stockinger	gymnasium Nr. 1, Seite 11
	Pensionsberechnung und Quin'sches Zeitkonto	Mag. Georg Stockinger	gymnasium Nr. 1, Seite 12–13
	„Aliquotierung“ in der MDL-Abrechnung	Mag. Georg Stockinger	gymnasium Nr. 1, Seite 14
	Neues aus dem Dienstrecht – Lehrerinnen und Lehrer gesucht!	MMag. ^a Mag. ^a iur. Gertraud Salzmann	gymnasium Nr. 1, Seite 16–17
	Prüfungstaxen 2022/2023	Mag. Georg Stockinger	gymnasium Nr. 2, Seite 8–10
	Neuerungen im Personalvertretungsgesetz (PVG)	Mag. Georg Stockinger	gymnasium Nr. 2, Seite 11
	Leistungsbeurteilung als Herausforderung (Teil 1)	MMag. ^a Mag. ^a iur. Gertraud Salzmann	gymnasium Nr. 2, Seite 12–15
	Erhöhung der Familienleistungen	Mag. ^a Andrea Meiser	gymnasium Nr. 2, Seite 16–17
	Unterschiede im Pensionsrecht von Vertragsbediensteten und Beamten (Teil 1)	Mag. Georg Stockinger	gymnasium Nr. 3, Seite 16–18
	Einzelne Formen der Leistungsbeurteilung im Fokus – was zu beachten ist	MMag. ^a Mag. ^a iur. Gertraud Salzmann	gymnasium Nr. 3, Seite 19–21
	Unterschiede im Pensionsrecht von Vertragsbediensteten und Beamten (Teil 2)	Mag. Georg Stockinger	gymnasium Nr. 4, Seite 8–10
	Pensionssplitting	Mag. Georg Stockinger	gymnasium Nr. 4, Seite 11
	Mehrdienstleistungen (Teil 1)	Mag. Georg Stockinger	gymnasium Nr. 5, Seite 10–13
	Wissenswertes bei Krankenstand und Dienstunfall	MMag. ^a Mag. ^a iur. Gertraud Salzmann	gymnasium Nr. 5, Seite 14–17
	Mehrdienstleistungen (Teil 2)	Mag. Georg Stockinger	gymnasium Nr. 6, Seite 8–12
Rechtliche Möglichkeiten bei Dienstverhinderung	MMag. ^a Mag. ^a iur. Gertraud Salzmann	gymnasium Nr. 6, Seite 14–17	

Rubrik	Titel	Autor	Ausgabe
faktencheck	Der Lehrermangel kam alles andere als überraschend.	Mag. ^a Gudrun Pennitz	gymnasium Nr. 1, Seite 22
	Zurück zu einer verantwortungsvollen Finanzierung!	Mag. ^a Gudrun Pennitz	gymnasium Nr. 2, Seite 22
	„Seit Jahren werde ‚weltmeisterlich‘ Geld ins Bildungssystem ‚gebuttert‘ ...“	Mag. ^a Gudrun Pennitz	gymnasium Nr. 5, Seite 9
	Ich ziehe Bilanz	Mag. ^a Gudrun Pennitz	gymnasium Nr. 6, Seite 20
im fokus	(K)ein Traumberuf	Mag. ^a Gudrun Pennitz	gymnasium Nr. 2, Seite 20–21
	Sozialer Zusammenhalt in Österreich in Gefahr	Mag. ^a Gudrun Pennitz	gymnasium Nr. 5, Seite 18–20
aktuelle seite	Braucht man in Zukunft noch LehrerInnen?	Mag. Herbert Weiß	gymnasium Nr. 1, Seite 23
	Realitätsferne	Mag. Herbert Weiß	gymnasium Nr. 2, Seite 23
	Die Fehler anderer vermeiden, statt sie nachzumachen	Mag. Herbert Weiß	gymnasium Nr. 3, Seite 23
	Ich hatte einen Traum	Mag. Herbert Weiß	gymnasium Nr. 4, Seite 23
	Die GÖD hat einen neuen Vorsitzenden.	Mag. Herbert Weiß	gymnasium Nr. 5, Seite 23
	„Wahlzucker!“	Mag. Herbert Weiß	gymnasium Nr. 6, Seite 23
personalvertretung	Don't look back in anger: Herausforderungen für Junglehrer:innen	Mag. ^a Eva Teimel	gymnasium Nr. 6, Seite 18–19

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dieser gymnasium-Ausgabe durfte ich die Chefredaktion dieses Mediums übernehmen. Ich freue mich auf die neue Herausforderung, spannende Artikel und Ihre Rückmeldungen!
Anna Gring



gerne für Sie da:
anna.gring@my.goed.at



Auszeichnungen und Ernennungen

DER BUNDESPRÄSIDENT HAT VERLIEHEN:

DEN TITEL HOFRÄTIN/HOFRAT

Dir. ⁱⁿ Mag. ^a Claudia Bouvier	BG/BRG Wien XI, Gottschalkgasse
Dir. ⁱⁿ i. R. Mag. ^a Brigitte Fuchs, MA	ehemals BG/BRG/Wiku BRG Wien XXI, Ödenburger Straße
Dir. Mag. Günther Grafeneder	PriGRG/ORG d. Schulvereins De la Salle Wien XXI, Anton-Böck-Gasse

DEN TITEL OBERSTUDIENRÄTIN/OBERSTUDIENRAT

Prof. Mag. Christian Handler	GRG der Schulstiftung d. Erzdiözese Wien, Kirchberg am Wechsel
Prof. Mag. ^a Margarete Imre	BG/BRG/BORG Oberschützen
Prof. Mag. ^a Ulrike Neuböck	BRG/BORG Schloss Traunsee, Gmunden
Prof. i. R. Mag. ^a Gudrun Schmid	ehemals BG/BRG Wien III, Hagenmüllergasse
Prof. Mag. Manfred Waltner	BRG Imst

DER BUNDESMINISTER FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG HAT BESTELLT:

ZUM DIREKTOR

Prov. Leiter Mag. Ronald Binder	BG/BRG Gmünd
Prov. Leiter Mag. Josef Klug, MA	BG/BRG Wolkersdorf im Weinviertel

DIE BUNDESLEITUNG GRATULIERT IHREN MITGLIEDERN!

ÖFFENTLICHES MEDIUM

Dieses Medium liest der



»OBSERVER«

Medienbeobachtung & Analyse
www.observer.at

Bitte geben Sie zur Erhaltung Ihrer Ansprüche

Änderungen Ihrer Adresse, Ihres Namens oder Karenzurlaube

möglichst rasch unserem Büro bekannt.

AHS-Gewerkschaft, Lackierergasse 7, 1090 Wien
Bei Karenzurlauben bitten wir um Angabe der Art (bezahlt oder unbezahlt), der voraussichtlichen Dauer und des voraussichtlichen Geburtstermines.

Erster Schritt

Mag. Herbert Weiß, Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Am 10. Jänner hat die Bundesregierung die „Weiterentwicklung der Lehrer:innen-Bildung“ präsentiert. Angekündigt werden unter anderem eine „*kürzere Ausbildungsdauer, mehr Praxisanteile, bessere Vereinbarkeit von erster Lehrer:innen-Tätigkeit und Masterstudium*“.¹ Mit der Verkürzung der Ausbildung erzielen wir einen Erfolg, dem ein langer Kampf und viel Überzeugungsarbeit auf verschiedenen Ebenen vorangegangen sind. Feiern werden wir diesen Erfolg aber erst dann, wenn mehr erreicht ist als politische Ankündigungen und wir wirklich erreichen, wofür wir schon seit langem kämpfen. Dazu gehört die angekündigte Schaffung der dienstrechtlichen Rahmenbedingungen. Für diese braucht es aber eine Dienstrechtsnovelle, von der wir bisher nicht einmal Ansätze kennen. Angekündigt wurden die Anrechenbarkeit der praktischen Erfahrungen in der Induktionsphase für das Studium, verbesserte Mentor:innen-Angebote und „Institutionalisierte Abstimmung zwischen Universitäten/Pädagogischen Hochschulen und Arbeitgebern (Bildungsdirektionen)“.

Was das konkret heißen wird, bleibt abzuwarten. Aus unserer Sicht muss sich die Gestaltung der Induktionsphase am Unterrichtspraktikum orientieren und auf jeden Fall eine fachliche Betreuung sowie Zeitressourcen für Mentor:innen und Mentees bringen. „Dienstrechtliche Schutzfunktionen für Junglehrer:innen“, ebenfalls aufgelistet, halte ich für sehr wichtig. Laut Ankündigungen sollen Junglehrer:innen prinzipiell bis zum Abschluss des Masters nur für maximal eine halbe Lehrverpflichtung eingesetzt werden, keinen Klassenvorstand übernehmen und keinen fachfremden Unterricht erteilen müssen. Ob das in der Praxis funktionieren wird, wird sehr stark von der Koordination der Lehrveranstaltungen mit dem Unterricht abhängen. Das Ziel muss eine gute Betreuung am Beginn der Berufslaufbahn

und die Ermöglichung eines schnellen Abschlusses des Studiums sein.

Sehr kritisch sehe ich die angekündigten verpflichtenden Lehrveranstaltungen in „Inklusiver Pädagogik“ und „Deutsch als Zweitsprache“ für alle Lehrer:innen. Da ich diese Inhalte für wichtig halte, bin ich für eine Spezialisierung. Wir brauchen keine „Schnellsiedekurse“, die auf Kosten der Fachausbildung gehen. Wir brauchen Spezialist:innen, die den einzelnen Schüler:innen das bieten können, was sie brauchen. In der Medieninfo des Bildungsministeriums wird davon gesprochen, dass „*eine nachhaltige Maßnahme zur Attraktivierung des Zukunftsjobs Lehrer/in*“ gesetzt wird. Ob das der Fall ist, wird von der konkreten Umsetzung der Pläne abhängen.

In Wahrheit brauchen wir aber eine Attraktivierung, die schnell greift und auch jene betrifft, die schon im Dienst stehen. Unter anderem brauchen wir mehr Unterstützungspersonal im administrativen, pädagogischen und gesundheitlichen Bereich. Für unsere jungen Kolleg:innen wäre aber das schon seit langem geforderte Optionsrecht zwischen altem und neuem Dienstrecht der dringendste Schritt. Das würde wahrscheinlich mehr kosten als die Neugestaltung der Ausbildung, würde kurz- und langfristig aber allen Lehrer:innen, der Qualität unseres Schulwesens und damit der Zukunft der jungen Menschen und unseres Landes dienen. Dafür darf keine Investition zu teuer sein. ■

¹ Siehe [bmbwf.gv.at/Ministerium/Presse/20240110.html](https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Presse/20240110.html).

„Es gehört zu den zentralen Aufgaben der Bildungspolitik, die verfügbaren Ressourcen auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler abzustimmen und für eine optimale Nutzung der verfügbaren Zeit Sorge zu tragen.“

OECD (Hrsg.), *Bildung auf einen Blick 2023*, S. 373.



FOTOS: IIMGORTHAND / ISTOCK, PHOTO BY RICHARD CABUSAO ON UNSPLASH

„Aber für mich ist es ein wichtiger Bestandteil, um den Beruf des Lehrers und der Lehrerin wieder attraktiver zu machen.“

Paul Kimberger, Vorsitzender der Pflichtschullehrergewerkschaft, zur Verkürzung der Lehrerausbildung im Ö1 Mittagsjournal vom 11. Jänner 2024.

nachgeschlagen

„Ich brauche zum Beispiel inklusive Pädagogik ganz dringend garantiert. Es braucht sicher die Sonderpädagogik, aber das müssen eigens ausgebildete Leute sein. Und das Gleiche ist für mich bei Deutsch als Zweitsprache, Deutsch als Fremdsprache.“

Mag. Herbert Weiß, Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft im Ö1 Mittagsjournal vom 11. Jänner 2024.



„An den AHS-Unterstufen, wo die Schülerzahlen schon seit zehn Jahren nach oben zeigen, wurde mit über 125.000 Schülerinnen und Schülern wieder ein neuer Höchststand erreicht.“

orf.at vom 19. Dezember 2023.

„In Österreich besuchen immer mehr Jugendliche eine Schule, in der es nicht genug voll qualifizierte Lehrkräfte gibt.“

orf.at vom 7. Dezember 2023.

Österreichische Post AG • MZ 03Z035306M • Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

.....
Name

.....
Straße Nr.

.....
Postleitzahl Ort